

Erläuternder Bericht des Vorstands der GK Software SE zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4 und 5, 315 Abs. 4 Handelsgesetzbuch (HGB)

Die nachstehenden Erläuterungen beziehen sich auf die Angaben nach §§ 289 Abs. 4 und 5, 315 Abs. 4 HGB, die im Jahresabschluss der GK Software SE und im Konzernabschluss jeweils Bestandteil des Lageberichts sind und dort bereits Erläuterungen enthalten.

Jahresabschluss der Gesellschaft (GK Software SE) für das Geschäftsjahr 2021

Übernahmerelevante Informationen gemäß § 289a HGB

Kapitalverhältnisse

Das Grundkapital der GK Software SE betrug zum 31. Dezember 2021 nominal 2.258.425,00 Euro und ist in 2.258.425 nennwertlose Stückstammaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je 1,00 Euro aufgeteilt. Jede Stückaktie gewährt gemäß § 4 der Satzung eine Stimme. Durch die Ausgabe von Aktien aufgrund ausgeübter Optionen (Aktienoptionspläne) aus dem bedingten Kapital erhöhte sich die Anzahl der Aktien im Laufe des Jahres 2021 um insgesamt 27.325 Aktien.

Aktionärsrechte und -pflichten

Mit jeder Aktie sind die gleichen Rechte und Pflichten verbunden. Dem Aktionär stehen Vermögens- und Verwaltungsrechte zu. Zu den Vermögensrechten gehört das Recht auf Teilhabe am Gewinn sowie das Bezugsrecht auf Aktien bei Kapitalerhöhungen. Der Anteil der Aktionäre am Gewinn der Gesellschaft bestimmt sich aus ihrem Anteil am Grundkapital. Zu den Verwaltungsrechten zählt das Recht, an der Hauptversammlung der Gesellschaft teilzunehmen, dort zu reden, Fragen und Anträge zu stellen sowie die Stimmrechte auszuüben.

Kapitalbeteiligungen

Zum Bilanzstichtag waren folgende 10 Prozent übersteigende direkte oder indirekte Beteiligungen bekannt:

Herr Rainer Gläß hielt am 31. Dezember 2021 direkt oder indirekt 532.292 Aktien (23,6 Prozent), davon 464.500 Aktien indirekt über die Gläß Vermögensverwaltung GmbH & Co KG.

Herr Stephan Kronmüller hält direkt oder indirekt 412.949 Aktien (18,3 Prozent), davon 376.200 Aktien indirekt über die GK Software Holding GmbH.

Besetzung des Vorstands und Änderung der Satzung

Die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands sind in den §§ 84 und 85 des Aktiengesetzes geregelt. Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat auf höchstens fünf Jahre bestellt, eine Verlängerung für jeweils höchstens fünf Jahre - ggf. mehrmals - ist zulässig. Nach der Satzung wird die Zahl der Vorstandsmitglieder durch den Aufsichtsrat festgelegt, jedoch muss der Vorstand aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen. Dem Vorstand der GK Software gehören zurzeit zwei Mitglieder an.

Die Satzung kann nach den Vorschriften des Aktiengesetzes nur durch die Hauptversammlung geändert werden. Die Satzungsfassung - also nur die sprachliche Veränderung der Satzung - kann der Aufsichtsrat gemäß § 10 Abs. 8 der Satzung beschließen.

Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen gemäß § 15 Abs. 2 der Satzung der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz nicht zwingend anderes vorschreibt.

Befugnisse des Vorstands, Aktien auszugeben und Aktien zurückzukaufen

Bestehende bedingte Kapitalien

Es bestehen bedingte Kapitalien (Bedingtes Kapital IV 250.000 Euro; Bedingtes Kapital V 83.500 Euro; Bedingtes Kapital VI 75.000 Euro). Diese bedingten Kapitalerhöhungen werden nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber oder Gläubiger von Wandelanleihen oder Aktienoptionen von ihren Wandlungs- oder Bezugsrechten Gebrauch machen. Die bedingten Kapitalien II und III sind durch Zeitablauf erloschen, die verbleibenden Optionen aus dem bedingten Kapital III können nicht mehr ausgeübt werden.

Nach § 4a Absatz 1, 3 und 6 der Satzung war der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats berechtigt, im Rahmen des Aktienoptionsprogramms einmalig oder mehrmalig Bezugsrechte auf Stückaktien zu gewähren. Die Aktienoptionen sind ausschließlich zum Bezug durch Mitglieder des Vorstands der GK Software SE, ausgewählte Führungskräfte und sonstige Leistungsträger der GK Software SE sowie zum Bezug durch Geschäftsführungsmitglieder bestimmt, die im Verhältnis zur GK Software SE abhängig verbundene Unternehmen im Sinn von §§ 15, 17 AktG sind. Mit den Hauptversammlungsbeschlüssen vom 28. Juni 2012 (Bedingtes Kapital II), 29. Juni 2015 (Bedingtes Kapital III), 29. Juni 2018 (Bedingtes Kapital V) und vom 17.06.2021 (Bedingtes Kapital VI) wurde der Vorstand ermächtigt Bezugsrechte auf Aktien der GK Software SE mit einer Laufzeit von bis zu fünf Jahren mit der Maßgabe, dass jede Aktienoption das Recht zum Bezug von einer Aktie der GK Software SE gewährt, auszugeben.

Die Hauptversammlung vom 16. Juni 2016 hat den Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 15. Juni 2021 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber oder auf den Namen lautende Options- und/oder Wandelanleihen, Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen oder eine Kombination dieser Instrumente und den Ausschluss der Bezugsrechte auf diese Instrumente oder deren Kombination zu beschließen (Bedingtes Kapital IV).

Zum Überblick über die einzelnen Aktienoptionsprogramme verweisen wir auf die nachfolgende Übersicht:

Ausgabedatum	Ausgabe- Optionen	davon verwirkt	davon verfallen	davon eingelöst	Optionen verbleibend	Ausübungs- preis	Mittlere Laufzeit	Erdienstag
	Stück	Stück	Stück		Stück	EUR	Jahre	
20/6/2017	8.500	1.250	1.150	6.100	0	92,10	4 1/4	21/6/2021
Bedingtes Kapital II					0			
29/8/2016	32.025	1.600	7.050	23.375	0	45,98	4 1/4	29/8/2020
4/12/2017	16.500	0	4.000	6.500	6.000	116,69	4 1/4	3/12/2021
Bedingtes Kapital III					6.000			
26/11/2018	37.000	8.950	0	0	28.050	75,16	4 1/4	28/11/2022
3/8/2020	20.525	2.000	0	0	18.525	68,00	4 1/4	3/8/2024
5/10/2021	23.725	0	0	0	23.725	154,40	5	5/10/2025
Bedingtes Kapital V					70.300			
Gesamtsumme					76.300			

Aktienrückkaufprogramm

Die Hauptversammlung 2018 am 21. Juni 2018 ermächtigte den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 20. Juni 2023, eigene Aktien der Gesellschaft bis zu insgesamt 10 Prozent des bei der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft in Höhe von 1.919.875,00 Euro zu erwerben. Auf die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 Prozent des Grundkapitals entfallen. Die Ermächtigung darf nicht zum Zwecke des Handels in eigenen Aktien ausgeübt werden. Die im Rahmen der Ermächtigung erworbenen Aktien darf der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates für alle gesetzlichen Zwecke verwenden.

Change-of-Control-Klauseln

Das "Software LICENSE AND RESELLER AGREEMENT" zwischen der SAP und der GK Software kann durch die SAP aus wichtigem Grunde gekündigt werden, wenn die Mehrheit der Anteile an der GK Software an jemanden veräußert wird, der in engem Wettbewerb mit der SAP steht. Einem Vorstandsmitglied steht im Falle einer grundsätzlichen Änderung der Zusammensetzung der Aktionärsstruktur der GK Software SE ein Sonderkündigungsrecht zu.

Entschädigungsvereinbarungen

Entschädigungsvereinbarungen für den Fall eines Übernahmeangebotes bestehen keine.